

## „Wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um ...“ – zum Einsatz privater Sicherheits- und Militärfirmen in bewaffneten Konflikten

Miriam Saage-Maaß und Sebastian Weber\*

Mit dem vorliegenden Aufsatz nehmen die Verfasser Stellung zur Diskussion über den Einsatz privater Sicherheits- und Militärunternehmen in bewaffneten Konflikten. Im Gegensatz zu anderen Stimmen aus der Literatur wird dafür plädiert, den Status der Mitarbeiter dieser Unternehmen in bewaffneten Konflikten anhand der durch Vertrag festgelegten Aufgaben zu bestimmen. Für den Fall, dass kombattante Aufgaben durch anerkannte Völkerrechtssubjekte übertragen werden, sollen auch private Dienstleister unabhängig von einer formalen Eingliederung in die Streitkräfte als Kombattanten anzusehen sein. Der völkerrechtliche Kombattantenbegriff wird zu diesem Zweck erweiternd ausgelegt, um angesichts der tatsächlichen Einsatzformen privater Sicherheits- und Militärunternehmen praxistaugliche und eindeutige Berechtigungen und Verpflichtungen der Mitarbeiter festzulegen. Eine besondere Schutzwürdigkeit der eingesetzten Mitarbeiter, die für deren Klassifizierung als Zivilisten spräche, wird hingegen verneint. Entsprechendes soll auch für den Einsatz privater Dienstleister im Rahmen von internationalen Friedensmissionen gelten. Insbesondere die Friedenssicherung und humanitäre Hilfe internationaler Organisatio-

---

\* Dr. *Miriam Saage-Maaß* ist Rechtsreferendarin im Bezirk des Kammergerichts Berlin. *Sebastian Weber* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationale Angelegenheiten der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und Rechtsreferendar im Bezirk des Kammergerichts Berlin.

nen in fragilen Staaten wie Sudan oder Somalia könne auf diese Weise in notwendigem Umfang ermöglicht werden. Auf nicht-internationale Konflikte lässt sich die vorgetragene Argumentation dagegen nicht übertragen. Als problematisch wird die gegenwärtig geltende Konstruktion völkerrechtlicher Verantwortlichkeit, insbesondere die Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen bei Verletzungen der Regeln des humanitären Völkerrechts durch private Dienstleister, angesehen. Zur Qualitätssicherung seien deshalb völkerrechtlich determinierte Aufsichtsmechanismen der Sitzstaaten privater Sicherheits- und Militärunternehmen sowie effektive Maßnahmen der freiwilligen Selbstkontrolle anzustreben.

In the following article the two authors comment on the ongoing debate about the use of private security and military companies in armed conflict. Unlike others they argue to determine the status of their employees according to their assigned duties. If a subject of international law was to assign tasks to a private company that one would consider being those of a combatant, the employees were hence to receive combatant status – regardless of their formal incorporation into the armed forces. A broad interpretation of the term “combatant” is thus used in order to determine the rights and duties of these employees given their actual assignments whereas their possible status as civilians is negated. The same should apply to private employees in service of international peacekeeping missions. This way, private companies could enable peacekeeping missions and humanitarian aid organizations to operate effectively especially in fragile states like in Sudan or in Somalia. However, this model cannot be applied to non-international armed conflicts since it raises problems of accountability, especially of the enforcement of claims for damages in cases of violations of international humanitarian law by private service providers. In order to ensure their quality private security and military companies are thus to be monitored by supervisory mechanisms of their states of residence and asked to implement effective means of voluntary self-control.

Inzwischen ist die Diskussion über die vermeintliche Gefahr einer Privatisierung des Krieges deutlich fortgeschritten. Insbesondere der Einsatz privater Militär- und Sicherheitsfirmen im Irak hat für Aufsehen gesorgt und in der wissenschaftlichen Literatur Wellen geschlagen. Welchen Regeln unterliegt dieser Wirtschaftssektor? Welche Rechte und Pflichten haben die Angehörigen dieser Unternehmen, wenn sie in eine bewaffnete Auseinandersetzung geraten? Besteht die Notwendigkeit für ein neues Regelungsregime, um diesem florierenden Markt Grenzen zu setzen? Oder ist das herkömmliche Friedenssicherungsrecht leistungsstark genug, um einem unkontrollierten Wildwuchs erfolgreich zu begegnen? Man vermutet diese Sicherheitsfirmen in „völkerrechtlichen Grauzonen“, befürchtet den Untergang der Westphälischen Ordnung im Chaos der privaten Kriege oder postuliert die Notwendigkeit neuer Regelungsregime.<sup>1</sup> Diejenigen Stimmen, die den rechtlichen Status der privaten Sicherheits- und Militärfirmen als prekär und unklar einschätzen, richten bei ihrer Analyse den Blick insbesondere auf Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Die Frage nach den Kontrollmechanismen ist aber von der Problematik der völkerrechtlichen Einordnung dieser Firmen zunächst zu trennen.

Autoren, die offenbar – man möchte fast sagen – wieder einmal die Regelungskraft des Völkerrechts bedroht sahen, stellten letzten Endes jedoch beruhigt fest, dass die klassischen Kategorien und Regelsätze des humanitären Völkerrechts durch das „Outsourcing“ militärischer Aufgaben nicht in Frage gestellt sind.<sup>2</sup>

Auf den ersten Blick mag dies tatsächlich eine erfreuliche Erkenntnis sein, doch sind Zweifel angebracht, inwieweit die tragenden Annahmen, die dieses Ergebnis stützen, in rechtlicher wie auch praktischer Hinsicht wirklich überzeugen. Es ist zumindest fragwürdig, ob es sachgerecht ist, die Mitarbeiter einer Militär- und Sicherheitsfirma als Zivilisten zu klassifizieren, wenn diese beispielsweise eine Kaserne bewachen, Nachschubtransporte oder Straßenkontrollen durchführen.

Zweifelhaft dürfte die Leistungsfähigkeit des herkömmlichen Regelungskonzepts auch in den Fällen sein, in denen kein bewaffneter Konflikt zwischen anerkannten Völkerrechtssubjekten vorliegt, sondern ein Bürgerkrieg unter Beteiligung von Militärfirmen geführt wird oder ein Staatswesen zerfällt und gar keine effektive Herrschaftsgewalt mehr existiert, aber gleichwohl militärische Dienstleistungen in dem betroffenen Gebiet erbracht werden. In letzterem Fall lässt sich der Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen jedenfalls nicht mehr ohne weiteres mit den völker-

<sup>1</sup> C. Schaller, Operieren private Sicherheits- und Militärfirmen in einer humanitär-völkerrechtlichen Grauzone?, HUV-I (2006), S. 51 (51 ff.); C. Walker/D. Whyte, Contracting out war. Private Military Companies, Law and Regulation in the United Kingdom, International & Comparative Law Quarterly, (2005), S. 521 ff.; P.W. Singer, War, Profits and the Vacuum of Law. Privatized Military Firms and International Law, Columbia Journal of Transnational Law (2004), S. 521 (524). Aus rechtshistorischer Sicht ist allerdings die Argumentationsfigur der „Westphälischen Ordnung“, die vermeintlich bis Mitte des 20. Jahrhunderts unangefochten weltweit bestand und nun ins Wanken gerate, unzulänglich. Es wird ein Begriff, der auf das Engste mit den speziellen sozio-politischen Bedingungen der Entstehung europäischer Staatlichkeit verknüpft ist, und die unmittelbare Verknüpfung der „Westphälischen Ordnung“ mit dem europäischen und nordamerikanischen Rechtskreis verkannt. Insofern hat nie eine weltweite Westphälische Ordnung bestanden. Die nordamerikanisch-europäische Ordnung ist gegenwärtig aber nach wie vor unangestastet. Vielmehr kann davon gesprochen werden, dass Bürgerkriege und andere „private“ Kriege unter ähnlichen Bedingungen einer noch nicht zum Abschluss gekommenen Verstaatlichung der sozio-politischen Ordnung ausgetragen werden wie im 30-jährigen Krieg, dessen Produkt ja erst die Westphälische Ordnung ist (vgl. hierzu auch H. Münkler, Die neuen Kriege, 2002, S. 88 f.). Auch die so häufig als neuartiges Phänomen beschriebene asymmetrische Kriegsführung erscheint bei genauem Hinsehen als durchaus traditionelles militärisches Mittel (vgl. insoweit T.V. Paul, Asymmetric Conflicts: War Initiation by Weaker Powers, Cambridge 1994).

<sup>2</sup> So etwa H. Krieger, Der privatisierte Krieg: Private Militärunternehmen im bewaffneten Konflikt, AVR 44 (2006), S. 159 (184 f.); C. Schaller, Private Sicherheits- und Militärfirmen in bewaffneten Konflikten, Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik, 2005, S. 6; ders., (Fn. 1), HUV-I, S. 58.

rechtlichen Zurechnungskriterien erfassen, fehlt es doch insoweit zumindest an klassischen Völkerrechtssubjekten, denen eine Handlung zugerechnet werden könnte.

Ausgesprochen problematisch ist auch die Frage nach effektiven Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Denn selbst wenn mit der Ausdifferenzierung und Kodifizierung des Völkerstrafrechts schwere Verstöße gegen das Völkerrecht kriminalisiert und individuell verfolgbar sind, gestaltet sich die tatsächliche Strafverfolgung in der Praxis noch sehr schwierig, ganz zu schweigen von den Problemen, die sich bei der Durchsetzung möglicher Entschädigungsansprüche ergeben.<sup>3</sup> Dieser Aspekt erscheint angesichts der Berichte über eine Beteiligung privater Firmen an erheblichen Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen im Irak umso dringlicher.<sup>4</sup>

## 1. Private Dienstleister als Kombattanten

Jede Konfliktpartei ist sowohl durch Art. 22 der Haager Landkriegsordnung und Art. 35 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen (ZP I) als auch völkerrechtlich dazu verpflichtet, im Rahmen einer bewaffneten Auseinandersetzung das Verbot der unterschiedslosen Kampfführung zu beachten (Art. 51 Abs. 4 ZP I). Zu unterscheiden ist zwischen zulässigen militärischen Zielen und geschützten zivilen Objekten, zwischen Kombattanten und Zivilisten sowie erlaubten und verbotenen Kampfmitteln und Kampfmethoden.<sup>5</sup> Nur Kombattanten sind danach berechtigt, sich unmittelbar an den Feindseligkeiten zu beteiligen und Schädigungshandlungen vorzunehmen. Und auch nur diese und ihre militärischen Einrichtungen dürfen von der gegnerischen Partei mit den erlaubten Mitteln angegriffen werden.<sup>6</sup>

### 1.1. Kombattanten

Die so berechtigten und zugleich verpflichteten Streitkräfte einer Konfliktpartei bestehen gemäß Art. 43 Abs. 1 ZP I aus der Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche der Konfliktpartei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist. Nach Art. 43 Abs. 3 ZP I können darüber hinaus auch paramilitärische und bewaffnete Vollzugsorgane, Milizen oder Freiwilligenkorps in die Streitkräfte aufgenommen werden und auf diesem Weg ebenfalls Kombattantenstatus erlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass solche Einheiten ihre Waffen offen und ein deutlich erkennbares Unterscheidungszeichen tragen sowie die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten. Die völkerrechtliche Privilegierung der betreffenden Personengruppen führt dazu, dass diese für die unmittelbare Beteiligung an den Feindseligkeiten strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfen und im Falle ihrer Gefangennahme Kriegsgefangenenstatus nach dem III. Genfer Abkommen besitzen.<sup>7</sup> Für den internationalen bewaffneten Konflikt bestehen insoweit für die unmittelbare Kampfführungsbefugnis klare Regeln.

Die bislang überwiegende Ansicht in der Literatur geht davon aus, dass den Mitarbeitern privater Sicherheits- und

Militärfirmen dieser Kombattantenstatus nicht zukommt, es sei denn diese wären durch hoheitlichen Akt in die Streitkräfte aufgenommen worden, was in der Praxis nur selten der Fall ist.<sup>8</sup> Diese Auffassung ist jedoch völkerrechtlich nicht zwingend und stößt in tatsächlicher Hinsicht auf Bedenken.

## 1.2. Erweiterter Kombattantenbegriff

Diesen Bedenken liegt die Beobachtung zugrunde, dass Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen häufig in typisch militärischen Einsatzfeldern auftreten und damit faktisch Aufgaben übernehmen, die nach dem humanitären Völkerrecht Kombattanten zugeordnet sind. Insofern stellt sich die Frage nach der Schutzbedürftigkeit bzw. notwendigen Berechtigung zum Waffeneinsatz der vor Ort operierenden Mitarbeiter. Zu bedenken ist dabei, dass der Einsatz solcher Unternehmen<sup>9</sup> – trotz aller angebrachten Skepsis – nicht *per se* als schlecht zu qualifizieren ist, sondern diese durchaus einen positiven Beitrag zur Friedensschaffung und Friedenssicherung leisten können.<sup>10</sup> So werden private Sicherheitsfirmen auch zum Schutz von humanitären Hilfsorganisationen oder anderen Nichtregierungsorganisationen in Krisen- und Kriegsgebieten eingesetzt.<sup>11</sup>

Leitet man den völkerrechtlichen Status des Mitarbeiters einer privaten Sicherheits- und Militärfirma, der beispielsweise eine Kaserne bewacht und zu diesem Zweck Straßenkontrollen durchführt, ausschließlich aus dem zivilrechtlichen Vertrag seines Unternehmens mit der Konfliktpartei ab, dann kommt ihm nach herkömmlicher Auffassung grundsätzlich der Status eines Zivilisten zu, der weder berechtigt ist, an den Feindseligkeiten teilzunehmen, noch angegriffen werden darf. Geschützt würde dieser Mitarbeiter als Zivilist durch die IV. Genfer Konvention und das 1. Zusatzprotokoll. Unter Umständen könnte ein solcher Mitarbeiter noch zum Gefolge der Streitkräfte zu rechnen sein<sup>12</sup>, so dass ihm im

<sup>3</sup> K. Ambos, Prosecuting International Crimes at the National and International Level, in: W. Kaleck, M. Ratner, T. Singelstein, P. Weiss (Hrsg.), International Prosecution of Human Rights Crimes, 2007, S. 55 (62 ff.).

<sup>4</sup> Vgl. Independent Panel to Review DoD Detention Operations Final Report (Department of Defense Washington 2004), S. 69; Investigation of Intelligence Activities at Abu Graib, Report (Department of Defense Washington 2004), S. 47, wonach Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen auch an Folterungen in Abu Graib beteiligt waren. Weiterhin zu den humanitären Folgen: H.-P. Grasser, Outsourcing of War Efforts – einige Fragen aus der Sicht des humanitären Völkerrechts, HUV-I (2006), S. 132 (133).

<sup>5</sup> Vgl. T. Stein / C. von Buttlar, Völkerrecht, 11. Auflage 2005, Rn. 1231.

<sup>6</sup> Vgl. S. Oeter, Methods and Means of Combat, in: D. Fleck, The Handbook of Humanitarian Law in Armed Conflicts, 1999, S. 105 ff.

<sup>7</sup> Siehe auch K. Ipsen, in: ders., Völkerrecht, 5. Auflage 2004, § 68, Rn. 34 ff.

<sup>8</sup> So etwa C. Schaller (Fn. 1), HUV-I, S. 52.

<sup>9</sup> Vgl. zur Bandbreite ihres Angebots C. Schaller (Fn. 2), SWP-Studie, S. 7 ff.; P.W. Singer, Outsourcing War, Foreign Affairs 84 (2/2005), S. 119 ff.

<sup>10</sup> S. Mair, Die Rolle von Private Military Companies in Gewaltkonflikten, in: S. Kurtenbach / P. Lock, Kriege als (Über)Lebenswelten, 2004, S. 260 (270 ff.).

<sup>11</sup> Vgl. C. Spearin, Between Public Peacekeepers and Private Forces: Can there be a Third Way?, International Peacekeeping 12 (2005), S. 240 (241 ff.).

<sup>12</sup> Vgl. hierzu K. Doehring, Völkerrecht, 2. Auflage 2004, Rn. 588 / 594.

Falle seiner Gefangennahme ebenfalls Kriegsgefangenenstatus zukäme, eine Berechtigung zum Waffeneinsatz ergäbe sich hieraus jedoch nicht.<sup>13</sup>

Tatsächlich sind die Mitarbeiter eines privaten Sicherheits- oder Militärunternehmens dagegen bevorzugte Angriffsziele der gegnerischen Konfliktpartei oder von Rebellen und Aufständischen, wenn sie typisch militärische Aufgaben einer Konfliktpartei oder Besatzungsmacht ausüben. Halten sich die privaten Mitarbeiter in unmittelbarer Nähe zu militärischen Einrichtungen und anderen völkerrechtlich legitimen Zielen auf, so hindert diese Anwesenheit von „Zivilisten“ die gegnerische Konfliktpartei auch nach den Regeln des humanitären Völkerrechts nicht daran, diese anzugreifen. Werden private Mitarbeiter mit dem Schutz militärischer Einrichtungen beauftragt, dann scheidet im Falle eines Angriffs auch die Berufung auf ein Notwehr- oder Notstandsrecht aus, denn zu eben jener Beteiligung an den Feindseligkeiten durch die Sicherung militärischer Stützpunkte und des Nachschubs sind Zivilisten nicht berechtigt. Zivilisten sollen nach dem humanitären Völkerrecht ja gerade von jeglicher Beteiligung an völkerrechtlich legitimen Kampfhandlungen ausgeschlossen werden. Private Militär- und Sicherheitsfirmen können daher, sofern man ihnen den Status von Zivilisten im Sinne des humanitären Völkerrechts zuschreibt, nicht sinnvoll zum Schutz völkerrechtlich legitimer Angriffsziele eingesetzt werden.

In durch Notwehr oder Notstand gerechtfertigter Weise könnten private Sicherheits- oder Militärdienstleistende daher nur handeln, wenn sie einen Angriff auf Zivilisten, etwa auf den Konvoi einer humanitären Hilfsorganisation, abzuwehren versuchten, der seinerseits völkerrechtswidrig wäre.<sup>14</sup> Gerade um diese Situationen kann es deshalb vorliegend nicht gehen, will man vor allem die Zusammenarbeit zwischen privaten Dienstleistungsunternehmen und Konfliktparteien in den Blick nehmen.

### 1.2.1. Vertragliche Grundlage

Charakteristisch für diese Einsatzformen ist, dass die Mitarbeiter solcher Unternehmen bewusst in einem Gefahrengebiet mit Aufgaben betraut werden, die mehr oder weniger eng mit der militärischen Kampfführung verknüpft sind, wie etwa die Nachschuborganisation, die Bewachung militärischer Einrichtungen oder Straßenkontrollen, und die insoweit nahezu zwingend auch zu konkreten, gewaltsam auszutragenden Konfrontationen mit gegnerischen Verbänden oder Aufständischen führen. Zwar kann man mit einiger Berechtigung die Mitarbeiter von Sicherheits- und Militärunternehmen als Zivilisten einstufen, allerdings geht diese rechtliche Einordnung – wie gerade dargestellt – an der Realität ihrer Einsatzformen vorbei. Da die Mitarbeiter solcher Firmen in aller Regel nicht als Söldner zu qualifizieren sind<sup>15</sup>, spricht insofern einiges dafür, nicht allein auf den formal-hoheitlichen Akt ihrer Eingliederung in die Streitkräfte abzustellen, um den Status dieser Mitarbeiter zu definieren und damit auch über ihre Berechtigung zum Waffeneinsatz zu entscheiden. Vielmehr muss die zivilrechtlich fixierte Einsatzform mit einbezogen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr,

dass die Regeln des humanitären Völkerrechts angesichts ihrer ständigen Missachtung letztlich doch ihre Regelungskraft einbüßen und auch bei anderer Gelegenheit unbeachtet bleiben. Darüber hinaus erscheint es notwendig, den betreffenden Mitarbeitern in einer lebensgefährlichen Situation Rechtssicherheit über den Umfang ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen und Rechte zu verschaffen.

Aus der grundsätzlichen Qualifikation der Mitarbeiter privater Militärfirmen als Zivilisten ergeben sich zudem eine Reihe weiterer, in sich zwar stimmiger, in der Praxis aber kaum durchzuhaltender völkerrechtlicher Konsequenzen. Schon allein die Forderung, die jeweiligen Streitkräfte hätten bei Planung und Durchführung ihrer Operationen eine besondere Sensibilität und Sorgfalt an den Tag zu legen, um eine strikte Trennung zwischen kombattanten und nichtkombattanten Funktionen zu gewährleisten, mutet mit Blick auf die weitgehende Verwendung privater Unternehmen befremdlich an. Dass die betreffenden Mitarbeiter „nach Möglichkeit“ keine Uniformen oder Waffen tragen sollten, um Verwechslungen zu vermeiden, kann von diesen kaum ernsthaft verlangt werden, wenn sie einen Konvoi begleiten oder ein Gebäude bewachen. Verlangt man darüber hinaus, dass ziviles Sicherheitspersonal sich im Umfeld von Kampfhandlungen nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Streitkräften und anderen militärischen Zielen aufhalten darf, dann erscheint sein Einsatz kaum noch zweckmäßig und scheidet zumindest für die Fälle aus, in denen eine anerkannte Konfliktpartei Auftraggeber ist.<sup>16</sup>

### 1.2.2. Praktikable Lösung

Praktikabler erscheint daher eine weitergehende Auslegung des Kombattantenbegriffs. Entsprechend der Einbeziehung von Milizen und Freiwilligenkorps sollten auch diejenigen Mitarbeiter von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen in analoger Anwendung des Art. 43 Abs. 3 ZP I einbezogen werden, die in unmittelbarer Nähe zu Kampfhandlungen militärisch bedeutsame Aufgaben wahrnehmen oder gar an Kampfhandlungen beteiligt sind. Grundlage für diese Einbeziehung muss insoweit die vertragliche Vereinbarung zwischen dem betreffenden Unternehmen und der Konfliktpartei sein. Die verantwortliche Führung dieser Mitarbeiter erfolgt zwar in zivilrechtlichen Unternehmensstrukturen und nicht durch den militärischen Befehlshaber vor Ort. Dennoch ergibt sich auch auf vertraglicher Basis der notwendige Rückbezug zu dem am Konflikt beteiligten Völkerrechtssubjekt. Schließlich wird man davon ausgehen dürfen, dass der Dienstleistungsempfänger immer noch derjenige ist, der Art und Umfang der Dienstleistung bestimmt. Änderungen und

<sup>13</sup> So etwa C. Schaller (Fn. 2), SWP-Studie, S. 10; a.A. N. Boldt, *Outsourcing War – Private Military Companies and International Humanitarian Law*, GYIL 47 (2004), S. 502 (512 ff.).

<sup>14</sup> Vgl. C. Spearin, *Private Security Companies and Humanitarians: A Corporate Solution to Securing Humanitarian Spaces?*, *International Peacekeeping* 8 (2001), S. 20 ff.

<sup>15</sup> Vgl. H. Krieger (Fn. 2), S. 170 ff.; C. Schaller (Fn. 2), SWP-Studie, S. 9.

<sup>16</sup> So aber jeweils C. Schaller (Fn. 2), SWP-Studie, S. 14.

konkrete Aufgabenzuweisungen können auch noch während der Vertragserfüllung vereinbart werden. Sich unter Hinweis auf die in der Tat unwahrscheinliche Option eines entsprechenden weiteren Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen gegen die Einbeziehung der privaten Mitarbeiter auszusprechen<sup>17</sup>, mag zwar völkerrechtlich gut vertretbar sein, dürfte jedoch angesichts des vielfältigen Einsatzes solcher Unternehmen und der daraus resultierenden tatsächlichen Probleme kaum praxisgerecht erscheinen.

Vorzugswürdig ist es deshalb, auf die übertragenen Aufgaben abzustellen. Werden durch den zivilrechtlichen Vertrag kombattante Aufgaben auf das private Sicherheits- oder Militärunternehmen übertragen, dann sind auch die zur Erfüllung eingesetzten Mitarbeiter als Kombattanten zu qualifizieren, wenn sie ihre Waffen offen und ein deutlich erkennbares Unterscheidungszeichen tragen sowie die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten. Das Abstellen auf einen hoheitlichen Eingliederungsakt erscheint dagegen als Förmerei, fällt doch die Ausgestaltung der Vertragsinhalte ebenso in die Entscheidungsmacht des beauftragenden Völkerrechtssubjekts, wie die hoheitliche Eingliederung von privaten Mitarbeitern in die Streitkräfte. Als Konsequenz dürfte sich hieraus auch eine Art Beweislastumkehr ergeben. Tragen private Mitarbeiter eines Unternehmens im Einsatz offene Waffen oder Uniformen, dann sind sie solange als Kombattanten zu behandeln, bis das Gegenteil bewiesen wurde.

Eine derartige Ausweitung des Kombattantenstatus ist auch mit dem Sinn und Zweck des Humanitären Völkerrechts vereinbar. Denn die Schutzwürdigkeit von Zivilisten ergibt sich ja gerade daraus, dass diese sich unfreiwillig, unbeteiligt und daher auch relativ schutzlos in der unmittelbaren Nähe von Kampfhandlungen aufhalten, weshalb sie erst recht nicht unfreiwillig in Kampfhandlungen einbezogen werden sollen. Eine derartige besondere Schutzwürdigkeit der privaten Mitarbeiter einer Militär- oder Sicherheitsfirma, die zwingend dafür spräche, diese möglichst als Zivilisten zu qualifizieren, ist dagegen nicht erkennbar. Vielmehr wird man den freiwillig gefassten Entschluss, in die Dienste eines solchen Unternehmens einzutreten und sich damit bewusst und zielgerichtet in die unmittelbare Nähe kriegerischer Auseinandersetzungen zu begeben, akzeptieren müssen. Wer sich aber bereit erklärt, unter Einsatz seines Lebens (in völkerrechtlich zulässiger Weise) Dienstleistungen für eine Konfliktpartei zu erbringen, der geht, wie ein regulärer Kombattant, die mit seiner zumeist gut bezahlten Tätigkeit verbundenen Risiken bewusst ein. Insoweit kann zumindest aus humanitär-völkerrechtlicher Perspektive nur die schon biblische Weisheit gelten, dass derjenige, der sich in Gefahr begibt, auch in dieser umkommen kann.

## 2. Einsatz in fragilen Staaten

Im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts kann dem immer häufiger auftretenden Phänomen des „Outsourcings“ militärischer Aufgaben damit zu einem guten Teil begegnet werden. Mittlerweile ereignen sich kriegerische Konflikte jedoch kaum noch zwischen Staaten, sondern viel eher zwischen Staaten und nicht-staatlichen bewaffneten Akteu-

ren oder gar ausschließlich zwischen Guerillas, paramilitärischen Gruppierungen oder sog. Warlords. In solchen Auseinandersetzungen, die für gewöhnlich als nicht-internationale bewaffnete Konflikte zu qualifizieren sind, fehlt es an vergleichbaren Statusregeln und aus solchen abzuleitenden Rechten und Pflichten.

Schillernde Beispiele für diese Form bewaffneter Auseinandersetzungen finden sich gegenwärtig im Sudan und in Somalia. In beiden Fällen bemühen sich die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union (AU) nach Kräften darum, die Gewaltspirale durch die Entsendung von Friedenstruppen zu durchbrechen.

Im Westen Sudans, in der Provinz Darfur, sind gegenwärtig rund 7000 Soldaten einer AU-Friedensmission stationiert. Der UN-Sicherheitsrat hat darüber hinaus in seiner Resolution 1706 (2006) die Entsendung von rund 17 000 UN-Soldaten und 3000 Polizisten beschlossen, um die fragile Provinz zu stabilisieren. Eine Umwandlung der AU-Friedensmission in eine UN-geführte Mission erweist sich angesichts des Widerstands der sudanesischen Regierung indes als schwierig, da diese auf einer afrikanischen Truppe besteht und vor allem technische, logistische und finanzielle Hilfe der Vereinten Nationen annehmen will. Der nunmehr nach langen Verhandlungen erzielte Kompromiss sieht eine gemeinsame Mission der UN und AU vor, wobei der Regierung in Khartoum ein weitgehendes Mitspracherecht bei deren Ausgestaltung zugesichert wurde. Die Afrikanische Union hat allerdings ihrerseits der Regierung Sudans vorgeworfen, ihr nahestehende Milizen neu bewaffnet zu haben. Übergriffe auf Flüchtlinge und Zivilisten häuften sich deshalb wieder, da die Milizangehörigen nach Angaben der AU auch bei Tötungsdelikten keine Strafverfolgung fürchten müssten und die reguläre sudanesischen Armee nur sehr zurückhaltend eingreife. Die Situation in der Krisenregion wird denn auch wieder als so instabil und unkalkulierbar bezeichnet, dass bereits Forderungen nach einer internationalen humanitären Intervention zum Schutz der Bevölkerung Darfurs vor der eigenen Regierung erhoben werden. Auch in anderen Landesteilen Sudans kamen bei bewaffneten Kämpfen zwischen rivalisierenden Gruppierungen in den vergangenen Monaten mehrere hundert Menschen ums Leben.<sup>18</sup> Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag hat unterdessen wegen der Ereignisse in Darfur erste Haftbefehle gegen Regierungsmitglieder und Milizenführer erlassen, denen Völkerrechtsverbrechen vorgeworfen werden.

In Somalia wurden durch das Eingreifen äthiopischer Truppen Ende 2006 die das Land dominierenden islamistischen Gruppen zurückgedrängt und die bis dahin weitgehend machtlose Übergangsregierung in Mogadischu stabilisiert. Auch in diesem Fall sieht der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 1725 (2006) die Entsendung von bis zu 8000 Sol-

<sup>17</sup> So C. Schaller (Fn. 2), SWP-Studie, S. 13.

<sup>18</sup> Vgl. nur die Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. Dezember 2006, S. 6, vom 18. Dezember 2006, S. 6, vom 28. Dezember 2006, S. 2 sowie vom 14. Juni 2007, S. 9.

daten vor. Auch die Etablierung dieser Mission gelang nur mit Schwierigkeiten, vor allem aufgrund der nur zögerlichen Bereitstellung der notwendigen Truppenkontingente.<sup>19</sup>

### 2.1. Friedensmissionen der Vereinten Nationen

Einmal unterstellt, zur Erfüllung dieser Friedensmissionen sollten auch private Militär- und Sicherheitsfirmen eingesetzt werden, dann käme den Rechten und Pflichten der betreffenden Mitarbeiter wesentliche Bedeutung zu. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bereits die völkerrechtliche Legitimation maßgeblich von außen gesteuert Rekonstruktion von Staatlichkeit bis heute ungeklärt ist. Das Recht der militärischen Besetzung bietet insofern nur ein enges und auch unvollständiges Gerüst. Weitgehende Vorgaben etwa für die Staatsform, das Verfassungs- und Institutionengefüge stellen einen erheblichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Volkes dar. Die Befugnis zur Umgestaltung des Staatswesens durch eine Interventionsmacht ist deshalb sowohl in ziviler wie militärischer Hinsicht begrenzt. Angesichts der unklaren Legitimationsbasis bleibt ein solcher Entwicklungsprozess auch ohne Einsatz privater Unternehmen bei seiner Gestaltung deshalb rechtlich durchaus fragwürdig.<sup>20</sup>

Die Vereinten Nationen haben bereits im Rahmen etwa der Friedensmissionen in Sierra Leone und der Demokratischen Republik Kongo auf private Sicherheitskräfte zurückgegriffen, um die eigenen Mitarbeiter vor Übergriffen zu schützen. Eine Ausdehnung dieser Verwendung auf Einsätze des sog. robusten peacekeeping erscheint zumindest denkbar.<sup>21</sup> Die Berechtigungen und Verpflichtungen im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung dieses dann internationalisierten Konflikts ergeben sich dann aus den gewohnheitsrechtlich geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts, da die Vereinten Nationen nicht Vertragspartei der einschlägigen Konventionen sind.<sup>22</sup> Nach der hier vertretenen Auffassung kommt den Mitarbeitern einer privaten Militärfirma im Falle eines entsprechenden Vertrages mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen als dem ausführenden Organ dann auch Kombattantenstatus zu. Die betreffenden Mitarbeiter wären deshalb zum Waffeneinsatz im Rahmen des Mandates der Friedensmission und nach den Regeln des humanitären Völkerrechts berechtigt.

Diese Berechtigung geht mit den schon skizzierten Verpflichtungen eines Kombattanten im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung einher, so dass die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Regeln zum Schutze der Zivilbevölkerung, ebenfalls gewährleistet wäre. Sollten die Mitarbeiter einer Militärfirma diese Regeln im Rahmen ihres Einsatzes verletzen, wären sie hierfür haftbar zu machen und müssten im Falle eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit auch völkerstrafrechtlich verfolgt werden.<sup>23</sup>

Die vermeintliche Gefahr einer Privatisierung dürfte sich insoweit nicht realisieren, vielmehr kommt das herkömmliche Regelungsregime auch beim Einsatz privater Sicherheits- und Militärkräfte zur Anwendung. Rechtsunsicherheit wird so vermieden, da sich die Kombattanteneigenschaft der eingesetzten Mitarbeiter sowohl durch einen hoheitlichen Akt der Vereinten Nationen als auch bereits durch zivilrecht-

lichen Vertrag mit dem jeweiligen Unternehmen ergeben würde.<sup>24</sup> Der Einsatz privater Unternehmen könnte darüber hinaus die Vereinten Nationen in die Lage versetzen, unabhängiger von einzelnen Staaten zu agieren. Die oftmals mühsamen Verhandlungen zur Aufstellung einer Friedenstruppe könnten so vermieden werden, besteht doch meist nur eine begrenzte Bereitschaft gerade der leistungsfähigen Staaten zur Bereitstellung entsprechender Truppenkontingente.<sup>25</sup>

### 2.2. Einsätze für nicht-staatliche Akteure

Sollten dagegen private Unternehmen auf Seiten einer Bürgerkriegspartei gegen die anerkannte Regierung eines Staates oder als militärische Einheit eines sog. Warlords operieren, stellen sich weitergehende Fragen. Die Berechtigungen und Verpflichtungen der Mitarbeiter eines solchen Unternehmens können in solchen Fällen jedenfalls nicht von einem klassischen Völkerrechtssubjekt abgeleitet werden, sondern sind anderweitig zu bestimmen.

Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in sog. asymmetrischen Konflikten oder bei bewaffneten Auseinandersetzungen nicht-staatlicher Akteure ist zumindest nicht unproblematisch. Ein Befreiungskrieg im herkömmlichen Sinne, der als nicht-internationaler Konflikt in Art. 1 Abs. 4 ZP I als Kampf gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung und rassistische Regime definiert und legitimiert wurde, wird nämlich heute bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr geführt<sup>26</sup>, vielmehr stehen Bürgerkriege zwischen verfeindeten Volksgruppen oder politischen oder religiösen Gruppierungen um die Macht in einem Staatswesen oder in zerfallenden Staaten – vor allem auf dem afrikanischen Kontinent – immer öfter auf der Tagesordnung.<sup>27</sup>

Elementare Regeln des internationalen bewaffneten Konflikts wurden allerdings bereits durch den gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Abkommen vor allem zum Schutze unbeteiligter „Zivilisten“ auch für nicht-internationale Konflikte übernommen und gelten inzwischen auch gewohnheitsrechtlich. Die

<sup>19</sup> Vgl. auch hier die Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6. Januar 2007, S. 5 sowie vom 14. Juni 2007, S. 9.

<sup>20</sup> Vgl. S. Oeter, Post-Conflict Peacebuilding – Völkerrechtliche Aspekte der Friedenskonsolidierung in Nachkriegsgesellschaften, Die Friedens-Warte 80 (2005), S. 41 (43 ff.) sowie die Dokumentation des Symposiums „Foreign Occupation and International Law“ mit Beiträgen von M. Sassoli, S.R. Ratner, N. Bhuta und W. Abresch in EJIL 16 (2005), S. 694 ff.

<sup>21</sup> Vgl. auch C. Schaller (Fn. 2), SWP-Studie, S. 30; C. Spearin, (Fn. 11), S. 240 f.

<sup>22</sup> K. Ipsen (Fn. 7), § 67, Rn. 5.

<sup>23</sup> K. Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, § 7, Rn. 10 ff.

<sup>24</sup> Anders S. Oeter (Fn. 20), S. 56.

<sup>25</sup> Vgl. zu dieser auch im Rahmen der Europäischen Union auftretenden Problematik S. Weber, Die EU-Mission in Kongo: Perspektive einer Europäischen Friedenspolitik?, EuR 2006, S. 879 (882 f.).

<sup>26</sup> Vgl. insoweit S. Weber, Das Sezessionsrecht der Kosovo-Albaner und seine Durchsetzbarkeit, AVR 43 (2005), S. 494 ff.; ders., Die israelischen Militäraktionen im Libanon und in den besetzten palästinensischen Gebieten 2006 und ihre Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht, AVR 44 (2006), S. 460 (472).

<sup>27</sup> Vgl. etwa D.M. Tull, Herkulesausgabe Kongo, Vereinte Nationen 54 (2006), S. 90 ff.

Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1977 haben diese Schutzregeln noch erweitert, so dass zweifellos etwa das Verbot der unterschiedslosen Kampfführung ebenso in nicht-internationalen Konflikten gilt wie die Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen und Verwundeten.<sup>28</sup>

Das Kombattantenrecht, das in seiner Legitimationswirkung untrennbar mit dem staatlichen Gewaltmonopol verknüpft ist, konnte dagegen schon seinem Ursprung nach nicht auf Konflikte zwischen nicht-staatlichen Gewaltakteuren übertragen werden.<sup>29</sup> Problematisch erscheint darüber hinaus auch die Rechtsbindung nicht-staatlicher Akteure an diese Regeln. Einerseits sind Aufständische oder Warlords nicht Vertragspartei der einschlägigen Konventionen, andererseits kommt dem Völkergewohnheitsrecht keine absolute Geltungskraft zu, so dass seiner Anwendbarkeit im konkreten Einzelfall widersprochen werden kann, es sei denn es handelte sich um Normen des *ius cogens*.<sup>30</sup>

Maßgeblich für den nicht-internationalen Konflikt innerhalb eines Staates, insbesondere im Falle eines „failed state“, sind demnach im Zweifel lediglich der gewohnheitsrechtliche Kernbestand der gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Konventionen und des den Schutzstandard für „Opfer“ konkretisierenden 2. Zusatzprotokolls. Art. 13 Abs. 1 und 2 ZP II formulieren auch für diese Fälle ein Angriffsverbot auf die Zivilbevölkerung. Anwendbar ist dieses Protokoll gem. Art. 1 Abs. 2 allerdings auch formal nicht auf Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen. Vorausgesetzt werden insoweit ein kollektiver Charakter und eine gewisse Organisationsstruktur etwaiger Feindseligkeiten, um zur Anwendbarkeit der humanitär-völkerrechtlichen Mindeststandards zu gelangen. Andernfalls ist auf derlei Ereignisse nach den innerstaatlichen polizeilichen und strafrechtlichen Regeln zu reagieren, was in der Praxis allerdings zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führt.<sup>31</sup>

Sollten Feindseligkeiten, an denen Mitarbeiter privater Sicherheits- oder Militärfirmen beteiligt sind, demnach unter der skizzierten Schwelle bleiben, wären sie nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht als kriminelle Handlungen strafrechtlich zu verfolgen, falls ihre Handlungen zur Verwirklichung entsprechender Tatbestände geführt haben. Mangels Kombattantenstatus gilt dies auch für den Fall, dass die Feindseligkeiten ein Ausmaß annehmen, das zur Annahme eines nicht-internationalen Konfliktes führt. Zwar wären insoweit die völkerrechtlichen Schutzvorschriften für die Zivilbevölkerung anwendbar, doch bliebe jede Teilnahme an bewaffneten Auseinandersetzungen strafbar. Lediglich in Fällen der Notwehr oder des Notstands könnten sich die betreffenden Mitarbeiter – etwa im Falle der bewaffneten Verteidigung von Zivilpersonen – auf einen Rechtfertigungstatbestand berufen.<sup>32</sup>

### 3. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die Frage nach der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für Schädigungshandlungen, die von Mitarbeitern privater Sicherheits- und Militärfirmen vorgenommen werden.

Sofern diese von souveränen Staaten engagiert worden sind, sind sämtliche Handlungen der Mitarbeiter dieser privaten Unternehmen, die im Auftrag eines Staates ausgeführt werden, diesem zuzurechnen. Da diese privaten Mitarbeiter staatliche Aufgaben übernehmen und damit in öffentlicher Funktion handeln, wird die Verantwortlichkeit des vertretenen Staates begründet<sup>33</sup>, auch wenn die privaten Mitarbeiter zur Erfüllung bestimmter Aufgaben nicht formell hoheitlich ermächtigt, sondern durch zivilrechtlichen Vertrag veranlasst wurden. Die Zurechnung etwaiger Völkerrechtsverstöße erfolgt auch dann, wenn der Einsatz des privaten Unternehmens faktisch durch den Auftraggeber gesteuert oder zumindest kontrolliert wird (vgl. Art. 8, 11 ff. des Entwurfs der International Law Commission).

#### 3.1. Schadensersatzansprüche

Problematisch gestaltet sich jedoch die Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche gegen die für Verletzungen des humanitären Völkerrechts grundsätzlich verantwortlichen Staaten. Dies gilt nicht nur für die konkrete gerichtliche Durchsetzung, sondern bereits hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen. Nach der traditionellen Völkerrechtslehre können Schadensersatzansprüche wegen Verletzungen des humanitären Völkerrechts nur zwischen Staaten bestehen.<sup>34</sup> Sofern man, wie oben dargestellt, die Schädigungshandlungen eines privaten Dienstleisters dem staatlichen Auftraggeber zurechnet, stehen dem einzelnen Geschädigten nach der bisher herrschenden Völkerrechtslehre wie auch der deutschen Rechtsprechung keine Ansprüche gegen den schädigenden Staat zu.<sup>35</sup>

Aber selbst wenn man mit guten Gründen annimmt, dass Individualansprüche gegen den Verantwortlichen aus Ver-

<sup>28</sup> S. Hobe / O. Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, 8. Auflage 2004, S. 509 f.; T. Stein / C. von Buttlar (Fn. 5), Rn. 1277 ff.

<sup>29</sup> S. Oeter, Entwicklungstendenzen bewaffneter Gewalt und das Völkerrecht, in: S. Kurtenbach / P. Loch (Fn. 10), S. 286 (288 ff.).

<sup>30</sup> M. Bothe, in: W. Graf Vitzthum, Völkerrecht, 3. Auflage 2004, Rn. 122 ff.; S. Oeter (Fn. 29), S. 294 ff.; T. Stein / C. von Buttlar (Fn. 5), Rn. 1282.

<sup>31</sup> Vgl. R. Geiß, „Failed States“ – Die normative Erfassung gescheiterter Staaten (Diss. Kiel 2003), S. 230 f.; D. Thürer, Der „zerfallene Staat“ und das Völkerrecht, Die Friedens-Warte 74 (1999), S. 275 (286 ff.); ders., Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: „The Failed State“, BDGV 34 (1996), S. 9 (26 ff.).

<sup>32</sup> Vgl. zur völkerstrafrechtlichen Zuständigkeit auch D. Thürer (Fn. 31), Friedens-Warte, S. 293 ff.

<sup>33</sup> K. Ipsen, (Fn. 7), § 40 Rn 29 f.

<sup>34</sup> Ch. Gloria, in: K. Ipsen (Fn. 7), § 26 Rn 16 ff.

<sup>35</sup> Vgl. S. Hobe, Durchbrechung der Staatenimmunität bei schweren Menschenrechtsverletzungen – NS-Delikte vor dem Areopag, IPRax 2001, S. 368 ff.; O. Dörr, Staatliche Immunität auf dem Rückzug?, AVR 41 (2003), S. 201 ff.; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15.02.2006 – Az: 2 BvR 1476/03 (Distomo); hierzu auch S. Boysen, Kriegsverbrechen im Diskurs nationaler Gerichte, AVR 44 (2006), S. 363 ff.; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28.06.2004, Az: 2 BvR 1379/01 (Zwangsarbeiterentschädigung); BGH, Urteil vom 26.03.2003 – III ZR 245/98; BGH, Urteil vom 02.11.2006 – III ZR 190/05 (Varvarin).

letzungen des humanitären Völkerrechts entstehen<sup>36</sup>, bestehen weitere Hürden. Denn für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzungshandlungen der Mitarbeiter privater Sicherheits- und Militärfirmen spielt die Staatenimmunität eine entscheidende Rolle. Bei konsequenter Anwendung des weit ausgelegten Kombattantenbegriffs muss der im Völkerrecht bestehende Grundsatz der Staatenimmunität auch auf das Handeln der privaten Sicherheitsfirmen angewendet werden, soweit sie staatliche Aufträge übernehmen. Aufgrund der Staatenimmunität können wegen dieser dann auch als *acta iure imperii* anzusehenden Handlungen keine Schadensersatzansprüche vor fremden nationalen Gerichten geltend gemacht werden.<sup>37</sup> Mit dem Argument, man habe in staatlicher Funktion gehandelt und genieße daher insoweit Immunität, wird sich deshalb wohl auch das verklagte Unternehmen oder der einzelne Angestellte verteidigen können.<sup>38</sup>

### 3.2. Internationale Strafgerichtsbarkeit

Der einzelne Mitarbeiter des privaten Militärunternehmens ist jedoch weiterhin für begangene Straftaten außerhalb des Dienstes und grundsätzlich für schwere Verbrechen gegen das Völkerrecht individuell verantwortlich. Bei einem Verstoß gegen *ius cogens* ist dann auch irrelevant, ob der Täter die Tat in Ausübung einer öffentlichen Funktion begangen hat.<sup>39</sup> Zudem begründet Art. 28 des IStGH-Statuts auch die Verantwortlichkeit der staatlichen militärischen oder zivilen Befehlshaber für den konkreten Einsatz der privaten Mitarbeiter. Die sich aus der Vorgesetztenverantwortlichkeit ergebende Pflicht, völkerstrafrechtlich relevante Schädigungshandlungen zu verhindern, ist auch auf die Unternehmensleitung übertragbar. Die Vorgesetztenverantwortlichkeit könnte eine starke Disziplinierungswirkung auf den Einsatz Privater entfalten, wenn regelmäßig Strafverfolgungsmaßnahmen zu befürchten wären.

Jedoch zeigt die Rechtswirklichkeit seit Inkrafttreten des IStGH-Statuts wie auch der nationalen völkerstrafrechtlichen Kodifikationen, dass die tatsächliche Verfolgung selbst von schwersten Straftaten gegen das Völkerrecht alles andere als effektiv ist. Die Zuständigkeit des IStGH ist angesichts des Ratifikationsstandes seines Statuts bislang deutlich begrenzt.<sup>40</sup> Die primär zuständigen nationalen Gerichte des Staates, in dem die Straftat begangen wurde, sind häufig aufgrund der Kriegs- bzw. Bürgerkriegssituation nicht in der Lage, Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen. Der IStGH tritt aber nur dann an die Stelle dieser ausfallenden Gerichtsbarkeit, wenn die betreffenden Staaten dessen Gerichtsbarkeit durch Ratifikation des IStGH-Statuts begründet haben. Drittstaaten scheuen sich nur allzu häufig aus Gründen der Staatsräson davor, gegen Völkerrechtsverbrechen vorzugehen.<sup>41</sup>

Werden Sicherheits- und Militärunternehmen durch nicht-staatliche Akteure eingesetzt, ergeben sich für die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Völkerstrafrecht kaum Unterschiede zu dem Zuvorgesagten, da die Völkerstrafatbestände auch im Falle interner bewaffneter Konflikte von einem gewissen Umfang anwendbar sind.<sup>42</sup> Eine strafrecht-

liche Verantwortlichkeit der Auftraggeber privater Militärdienstleister kann entweder aufgrund der Vorgesetztenverantwortlichkeit oder der allgemeinen Zurechnungsmechanismen in Frage kommen.<sup>43</sup> Auch mögliche Schadensersatzansprüche scheitern jedenfalls nicht an der Staatenimmunität, tatsächlich aber wohl an fehlenden finanziellen Mitteln und den politischen Machtverhältnissen im Konfliktgebiet.

### 3.3. Verantwortlichkeit des Sitzstaates

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob und inwieweit auch eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Sitzstaates eines Sicherheits- oder Militärunternehmens ausgelöst werden kann. Dies erscheint zumindest dann problematisch, wenn ein solches Unternehmen im Auftrag eines nicht-staatlichen Akteurs in einen bewaffneten Konflikt eingreift und es dabei zu Verstößen gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts oder auch der unabdingbaren Menschenrechte kommt. Zurechenbar sind solche Handlungen dem Sitzstaat dieses Unternehmens jedenfalls nicht. Denkbar erscheint es allerdings, die Sitzstaaten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen völkerrechtlich zu verpflichten, staatliche Aufsichtsmechanismen zu schaffen, die völkerrechtswidriges Verhalten solcher Unternehmen möglichst ausschließen. Begründet eine mangelhafte oder gänzlich unterbliebene Kontrolle einen völkerrechtlichen Pflichtenverstoß staatlicher Organe, dann könnte sich hieraus eine Haftung des betreffenden Staates für völkerrechtswidriges Verhalten der zu beaufsichtigenden Unternehmen ergeben.<sup>44</sup>

Nationalstaatliche Aufsichtsmechanismen und Maßnahmen der freiwilligen Selbstkontrolle – etwa im Rahmen des inzwischen gegründeten Dachverbandes International Peace Organisations Association – sollten insoweit zu einer wirkungsvollen Qualitätskontrolle entwickelt werden.<sup>45</sup> Besondere Bedeu-

<sup>36</sup> So die Entscheidung des griechische Areopag im Distomo-Fall, eine Zusammenfassung findet sich bei: *I. Banekas*, International Decisions: Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany, American Journal of International Law 1998, S. 765 ff.; die Entscheidung des Corte Suprema di Cassazione v. 11.03.2004 im Fall Ferrini abgedruckt in: *Rivista di diritto internazionale* (2004), S. 540 ff.; vgl. auch *A. Fischer-Lescano*, Subjektivierung völkerrechtlicher Sekundärregeln. Die Individualrechte auf Entschädigung und effektiven Rechtsschutz bei Verletzungen des Völkerrechts, vorgesehen in AVR 45 (2007), S. 298 ff.

<sup>37</sup> *K. Doehring* (Fn. 12), S. 285.

<sup>38</sup> Zur Haftung internationaler Konzerne für Menschenrechtsverletzungen vgl. *Doe v. Unocal Corp.*, 2000 WL 1239935 (C.D. Cal 2000); eine Besprechung der Entscheidung findet sich bei *M. Rau*, Haftung privater Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen?, IPRax 2001, S. 372 ff.

<sup>39</sup> *K. Ambos* (Fn. 23), § 7, Rn. 109 ff.; *A. Cassese*, International Criminal Law 2003, S. 267 ff.

<sup>40</sup> *G. Werle*, Völkerstrafrecht 2003, Rn 180 ff.; *K. Ambos*, Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153 f StPO, NStZ 2006, S. 434 (435 f., 438).

<sup>41</sup> Zu diesem Problemkreis: *A. Fischer-Lescano*, Die Strafanzeige in Deutschland gegen Donald Rumsfeld wegen Folterungen in Abu Graib, Kritische Justiz 38 (2005), S. 72 (87 ff.).

<sup>42</sup> *G. Werle*, Principles of International Criminal Law, 2005, Rn. 825 ff.

<sup>43</sup> Vgl. *G. Werle*, (Fn. 42), Rn. 372, sowie *K. Ambos*, (Fn. 23), § 7, Rn. 231 f. mit Rechtsprechungsnachweisen des ICTY und des ICTR.

<sup>44</sup> Vgl. *K. Ipsen* (Fn. 7), § 40, Rn. 29 ff.

<sup>45</sup> Vgl. hierzu *S. Mair* (Fn. 10), S. 262; *C. Schaller* (Fn. 2), SWP-Studie, S. 22 ff.



tung dürften dabei auch die Möglichkeiten erlangen, ein Unternehmen im Falle völkerrechtswidrigen Handelns seiner Mitarbeiter nach den nationalen Vorschriften des Sitzstaates auf Schadensersatz in Anspruch nehmen zu können.<sup>46</sup>

#### 4. Fazit

Die Befürchtung, private Sicherheits- und Militärunternehmen seien nicht in gleichem Maße wie staatliche Streitkräfte in der Lage, öffentliche Interessen zuverlässig zu vertreten, mag zwar im Einzelfall begründet und gerade beim Einsatz in fragilen Staaten auch stichhaltig sein, doch dürfte eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber diesen Unternehmen auf diese Weise kaum zu begründen sein. Vor allem humanitäre Katastrophen wie im Sudan oder in Somalia sprechen vielmehr für neue Wege der Friedenssicherung.

Die in der Tat existierende Gefahr, dass private Unternehmen für verbotene Zwecke – sei es im Auftrage eines Staates oder auch eines nicht-staatlichen Akteurs – in Anspruch genommen werden, erscheint grundsätzlich ebenso wahrscheinlich, wie die Instrumentalisierung einzelner Verbände der regulären Streitkräfte oder verbotene Handlungen staatlicher Geheimdienste. Durch die aufgezeigte Handhabung wird indes kein Staat, der private Dienstleistungen in Anspruch nimmt statt staatliche Streitkräfte einzusetzen, aus seiner völkerrechtlichen Verantwortung entlassen, sondern hat vielmehr völlig unabhängig von den konkret eingesetzten bewaffneten Einheiten für die Einhaltung der völkerrechtlichen Standards zu sorgen. Die Effektivität der Kontrolle privater Sicherheits- und Militärunternehmen auch im Wege der Strafverfolgung und der Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, ist allerdings verbesserungswürdig und hängt wesentlich von der Justiziabilität von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte ab.

Richtig dürfte es aber dennoch sein, den Einsatz privater Unternehmen dadurch praktikabel werden zu lassen und zu „legalisieren“, in dem diese je nach konkreter Aufgabenzuweisung durch den zugrunde liegenden Vertrag staatlichen Einheiten gleichgestellt und als Kombattanten eingestuft werden. Die Befugnis zum Waffeneinsatz wie auch dessen Art und Umfang, der sowohl bei der Organisation des Nachschubs für die kämpfende Truppe als auch bei der Sicherung von Gebäuden, Einrichtungen oder Straßenkontrollen wahrscheinlich ist, wären auf diese Weise eindeutig geregelt. Klare Berechtigungen, aber auch Verpflichtungen dürften den Einsatz privater Unternehmen in bewaffneten Konflikten dadurch berechenbarer werden lassen, so dass die Befürchtung, diese operierten in einer völkerrechtlichen Grauzone, zumindest zu einem beachtlichen Teil entkräftet werden könnte.

Insbesondere mit Blick auf fragile Staaten erscheint der Einsatz privater Unternehmen etwa im Rahmen von Friedensmissionen der Vereinten Nationen oder von Regionalorganisationen als ein Erfolg versprechender Weg. Die Scheu vor einer Privatisierung bewaffneter peacekeeping-Einsätze ist zwar – vor allem aus historischen Gründen – nachvollziehbar groß, doch stellen solche Einsätze auch eine Chance für effektives Eingreifen der Staatengemeinschaft in blutige Konflikte dar, die möglicherweise vor dem Hintergrund knapper werdender staatlicher Ressourcen und der gesellschaftlich meist hoch umstrittenen Entsendung eigener Soldaten genutzt werden *muss*. ■

<sup>46</sup> Vgl. S. Seibert-Fohr / R. Wolfrum, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber internationalen Unternehmen, AVR 43 (2005), S. 153 ff.